Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

8 PS 70/26
2 A 229/26

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 172/26 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, dieses vertreten durch den Präsidenten, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 10983361 -160 -

– Beklagte –

wegen: Bestimmung des zuständigen Gerichts

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht – 8. Senat – am [redacted] 2026 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Verwaltungsgericht Lüneburg bestimmt.

G r ü n d e

I .

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags.

Der am [redacted] 1982 geborene Kläger besitzt sowohl die Staatsangehörigkeit Georgiens als auch die der Russischen Föderation.

Mit Bescheid vom [redacted] **2026** (S. 188 bis 204, 217/eBeiakte 001) lehnte die Beklagte die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab (Ziffern 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4.), ordnete die Abschiebung in die Russische Föderation oder nach Georgien an (Ziffer 5.), ordnete ferner das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.).

Der Kläger hat am [redacted] **2026** – der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom [redacted]. [redacted] 2026 folgend – bei dem Verwaltungsgericht Göttingen Klage erhoben (S. 1/eGA VG).

Den Asylantrag des ältesten Sohnes des Klägers hatte die Beklagte bereits mit Bescheid vom [redacted] 2026 abgelehnt; die hiergegen unter dem Aktenzeichen 2 A 65/26 gerichtete Klage ist seit dem [redacted] 2026 bei dem Verwaltungsgericht Göttingen anhängig. Mit Schreiben der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom [redacted] 2026 war der älteste Sohn des Klägers unter Verweis auf § 50 Abs. 4 bis 6 in Verbindung mit § 60 AsylG dem Landkreis Harburg zugewiesen worden. Die Asylanträge der Lebensgefährtin sowie der beiden jüngeren Söhne des Klägers waren mit Bescheid der Beklagten vom [redacted] 2026 abgelehnt worden; gegen diese Entscheidung ist ebenfalls am [redacted] 2026

bei dem Verwaltungsgericht Göttingen Klage erhoben worden, welche unter dem Aktenzeichen 2 A 230/26 geführt wird.

Mit Zuweisungsbescheid vom [redacted] **2026** (dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht übersandt durch das Verwaltungsgericht Göttingen am [redacted] 2026) verpflichtete die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen den Kläger und seine Lebenspartnerin, die Klägerin zu 1. im Verfahren 2 A 230/26, zusammen mit den gemeinsamen minderjährigen Söhnen, den Klägern zu 2. und 3. im Verfahren 230/26, nach § 60 Abs. 1 AsylG zur Aufenthaltsnahme im Landkreis Harburg.

Zuvor hat das Verwaltungsgericht Göttingen mit Beschluss vom [redacted] **2026** (S. 6 bis 8/eGA OVG) das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht angerufen und beantragt, das innerhalb der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Den Beteiligten ist hinsichtlich dieses Antrags Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, wovon sie keinen Gebrauch gemacht haben.

In dem Verfahren des ältesten Sohnes des Klägers (2 A 65/26) und der Lebensgefährtin sowie der beiden jüngeren Söhne des Klägers (2 A 230/26) hat das Verwaltungsgericht Göttingen ebenfalls mit Beschlüssen vom [redacted] 2026 das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen. Diese Verfahren sind unter den Aktenzeichen 8 PS 69/26 (ältester Sohn des Klägers) und 8 PS 71/26 (Lebensgefährtin und jüngere Söhne des Klägers) geführt und ebenfalls mit Beschlüssen vom heutigen Tage entschieden worden.

I I .

1. Die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts ist zulässig. Die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das Oberverwaltungsgericht sind erfüllt, weil sich der Gerichtsstand nach § 52 VwGO richtet und verschiedene Gerichte in Betracht kommen.

Hier ist eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz streitgegenständlich. Nach § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. und 2. Halbsatz VwGO in der zum Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblichen, seit dem 29. April 2026 geltenden Fassung vom 23. April 2026 (n. F.) ist in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, bei dem bereits ein Verfahren von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 des Asylgesetzes (AsylG) anhängig ist, es sei denn, die Streitigkeit bezieht sich auf ein Verfahren nach § 18a AsylG und der Ausländer ist noch verpflichtet, sich an einem Standort gemäß § 18a Abs. 6 oder Absatz 6a AsylG aufzuhalten; dies gilt unabhängig davon, ob die Familie bereits vor der Ankunft des Ausländers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat. Es ist fraglich, ob diese Regelungen im Streitfall bereits eingreifen, denn sie sind zwar mit Wirkung vom 29. April 2026 in Kraft getreten (vgl. Art. 13 Abs. 1 des GEAS-Anpassungsgesetzes [BGBl. I 2026 Nr. 111, S. 1 ff.], verweisen aber auf § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG in der Neufassung vom 23. April 2026, welche erst mit Wirkung vom 12. Juni 2026 in Kraft getreten sind (Art. 13 Abs. 2 des GEAS-Anpassungsgesetzes). Jedenfalls aber handelt es sich bei dem volljährigen ältesten Sohn des Klägers, dessen Verfahren seit dem [redacted] 2026 bei dem Verwaltungsgericht Göttingen zum Aktenzeichen 2 A 65/25 anhängig ist, nicht um einen Familienangehörigen im Sinne des Art. 3 Nr. 9 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1347. Die bei volljährigen Kindern notwendige Abhängigkeit erfordert nach Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2024/1347 eine Einzelfallprüfung und soll nur dann vorliegen, wenn sich das volljährige Kind aufgrund einer körperlichen oder geistigen Einschränkung, die auf eine dauerhafte schwere Krankheit oder eine schwere Behinderung zurückzuführen ist, nicht selbst versorgen kann. Für die Annahme einer Abhängigkeit des ältesten Sohnes des Klägers in diesem Sinne fehlen Anhaltspunkte; auch dessen separate Zuweisung gemäß § 60 Abs. 1 AsylG zum Landkreis Harburg zeitlich vor der Zuweisung des Klägers, seiner Lebenspartnerin und der gemeinsamen minderjährigen Söhne spricht gegen ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Die Lebensgefährtin des Klägers ist zwar Familienangehörige im Sinne von Art. 3 Abs. 9 lit. a) der Verordnung (EU) 2024/1347; ihr Verfahren war jedoch nicht zeitlich vor dem Verfahren des Klägers bei dem Verwaltungsgericht Göttingen anhängig, sondern ist dort ebenfalls am [redacted] 2026 anhängig gemacht worden.

Nach § 52 Nr. 2 Satz 3, 3. und 4. Halbsatz VwGO n. F. ist in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz im Übrigen dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO nach dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Da der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung am [redacted] 2026

seinen Wohnsitz in [redacted] (Landkreis Göttingen) hatte und der Landkreis Göttingen in das Zuständigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichts Göttingen fällt (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes [NJG]), ist nach dem (damaligen) Wohnsitz des Klägers das **Verwaltungsgericht Göttingen** das für sein Asylbegehren örtlich zuständige Gericht.

Eine hiervon abweichende örtliche Zuständigkeit ergibt sich in Anwendung der Regelung des § 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO n. F., die mit Wirkung vom 24. Oktober 2015 in das Gesetz aufgenommen worden ist (vgl. BGBl. I S. 1722) vor dem Hintergrund, dass die ebenfalls mit Wirkung vom 24. Oktober 2015 geschaffene Vorschrift des § 83 Abs. 3 AsylG es den Landesregierungen ermöglicht, durch Rechtsverordnung einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten zuzuweisen, sofern dies für die Verfahrensförderung dieser Streitigkeiten sachdienlich ist. Soweit das Bundesland, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, von der Möglichkeit nach § 83 Abs. 3 AsylG Gebrauch gemacht – also Zuständigkeitskonzentrationen bei bestimmten Verwaltungsgerichten geschaffen – hat, ist dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig, das nach dem jeweiligen Landesrecht für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend den Herkunftsstaat des Ausländers zuständig ist (§ 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO N. F.). Das Land Niedersachsen hat von der Ermächtigung des § 83 Abs. 3 Satz 1 AsylG Gebrauch gemacht, indem das Niedersächsische Justizministerium gemäß § 83 Abs. 3 Satz 2 AsylG in Verbindung mit § 1 Nr. 61 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 15. Juli 2024 mit Wirkung vom 1. September 2024 durch Einfügung des neuen § 43 ZustVO-Justiz dahingehend geändert hat, dass nunmehr für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz in Abhängigkeit vom Herkunftsstaat des Ausländers das Verwaltungsgericht Lüneburg (konzentriert) zuständig ist für die Verwaltungsgerichtsbezirke Braunschweig, Göttingen und Lüneburg u. a. hinsichtlich sicherer Herkunftsstaaten nach § 29a Abs. 2 AsylG, zu denen Georgien gehört (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG). Somit ist aufgrund des Umstandes, dass der Kläger die Staatsangehörigkeit Georgiens besitzt, unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeitskonzentration nach § 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO n. F. das **Verwaltungsgericht Lüneburg** das für ihn örtlich zuständige Gericht.

Demensprechend kommen hier verschiedene Verwaltungsgerichte – herkunftsstaatsunabhängig das **Verwaltungsgericht Göttingen** und herkunftsstaatsabhängig das **Verwaltungsgericht Lüneburg** – als örtlich zuständige Gerichte gemäß § 52 VwGO in Betracht.

2. Die Vorschrift des § 53 VwGO enthält keine Regelung, nach welchen materiellen Kriterien das zuständige Gericht zu bestimmen ist. Die Entscheidung ist daher nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu treffen und hat sich an den Wertungen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung sowie dem Gebot einer effektiven und sachgerechten Verfahrensdurchführung zu orientieren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2009 – 7 AV 1.09 u. a. –, juris Rn. 3; Beschluss vom 18.4.2019 – 2 AV 1.19 –, juris Rn. 16; Beschluss vom 27.2.2023 – 5 AV 1.22 –, juris Rn. 3; Beschluss vom 30.5.2023 – 10 AV 2.23 –, juris Rn. 4; Nds. OVG, Beschluss vom 27.3.2003 – 8 PS 37/03 –, juris Rn. 15; Beschluss vom 17.4.2025 – 8 PS 43/25 –, juris Rn. 10; VGH Ba.-Wü., Beschluss vom 16.4.2020 – 11 S 25/20 –, juris Rn. 11; OVG NRW, Beschluss vom 24.3.2025 – 5 F 11/25 –, juris Rn. 10). Hierbei können Aspekte wie etwa die örtliche Nähe eines Gerichts für die Beteiligten berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2009 – 7 AV 1.09 –, juris Rn. 3; VGH Ba.-Wü., Beschluss vom 16.4.2020 – 11 S 25/20 –, juris Rn. 10; Nds. OVG, Beschluss vom 17.9.2024 – 8 PS 103/24 –; Beschluss vom 17.4.2025 – 8 PS 43/25 –, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschluss vom 24.3.2025 – 5 F 11/25 –, juris Rn. 3).

Mit Blick auf das Gebot effektiver und sachgerechter Verfahrensdurchführung sowie den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ist es angezeigt, das **Verwaltungsgericht Lüneburg** als das zuständige Gericht zu bestimmen. Denn hierbei handelt es sich nicht nur um das nach § 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO (konzentriert) zuständige Gericht, sondern zudem um dasjenige, in dessen Bezirk der Kläger, seine Lebenspartnerin und seine minderjährigen Kinder aufgrund der Zuweisungsentscheidung vom [redacted] 2026 nunmehr ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Angesichts dessen, dass die Regelung des § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO eine gewisse Ortsnähe der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleisten will und damit auf die Gewährung eines möglichst „heimatnahen“ Rechtsschutzes gerichtet ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9.6.2020 – 6 AV 3.20 –, juris Rn. 7; Beschluss vom 27.2.2023 – 5 AV 1.22 –, juris Rn. 3), hat der Senat hier im Ergebnis das Verwaltungsgericht Lüneburg als das für den Kläger nunmehr heimatnähere der beiden in Betracht kommenden Gerichte für örtlich zuständig bestimmt. Überdies erscheint diese Zuständigkeitsbestimmung angesichts der mit Senatsbeschlüssen vom heutigen Tag im Ver-

fahren 8 PS 71/26 der Lebenspartnerin des Klägers und der gemeinsamen minderjährigen Söhne einerseits sowie im Verfahren 8 PS 69/26 des volljährigen Sohnes des Klägers andererseits erfolgten Bestimmung des Verwaltungsgerichts Lüneburg als zuständiges Gericht sachgerecht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

[redacted] [redacted] [redacted]